

Satzung
über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
in der Stadt Aschersleben
(Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 4, 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5.10.1993 (GVBL. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes zur Bereinigung des Landesrechts zur Umstellung auf Euro (Drittes Rechtsbereinigungsgesetz) vom 07.12.2001 (GVBL. LSA S. 540), sowie §§ 2 und 5 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBL. LSA S. 406), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes zur Bereinigung des Landesrechts zur Umstellung auf Euro (Drittes Rechtsbereinigungsgesetz) vom 07.12.2001 (GVBL. LSA S.540) und § 50 Abs. 1 Ziff. 3 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBL. LSA S. 334), zuletzt geändert durch das Finanzausgleichsgesetz vom 31.01.1995 (GVBL. LSA S. 41), hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in einer Sitzung am 28.11.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Die Stadt führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze – im folgenden einheitlich Straßen genannt – innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie den Winterdienst nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung der Stadt Aschersleben vom 28.11.2001 in der jeweils geltenden Fassung durch.

§ 2
Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer der Grundstücke, die an den im Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungssatzung) aufgeführten und in Reinigungsklassen eingeordneten Straßen liegen.
Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.
- (2) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der sonstigen durch die Straßen erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) und die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten gleichgestellt.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührenmaßstab

- (1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken.

Die Stadt trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten.

Der auf die Stadt entfallende Teil umfasst

1. die Kosten für die Reinigung der öffentlich zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und –einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen;
 2. die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden;
 3. die Kostenanteile für Billigkeitserlasse nach § 13a Abs. 1 KAG LSA i.V.m. § 227 Abs. 1 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks, auf volle und halbe Meter abgerundet, und die Reinigungsklasse zu der die Straße nach dem Straßenverzeichnis gehört.
Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück.
- (3) Die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen werden nach dem Verschmutzungsgrad und der Straßenbreite in Reinigungsklassen eingeteilt.

Reinigungsklasse I - Reinigung mindestens 2 x wöchentlich
Reinigungsklasse II - Reinigung mindestens 1 x wöchentlich

Abweichend davon sind Durchgangs- und Ausweichstraßen, bei denen die Verschmutzung überwiegend vom Durchgangsverkehr und weniger von den Anliegern verursacht wird, unabhängig von der Häufigkeit der Reinigung im Straßenverzeichnis als solche zu kennzeichnen und nach Reinigungsklasse 2 zu berechnen.

§ 4

Gebührenhöhe

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je laufende Meter Straßenfront in

Reinigungsklasse I	3,93 EURO
Reinigungsklasse II	1,97 EURO

§ 5

Hinterliegergrundstücke

Bei Grundstücken, die nicht an den von der Stadt zu reinigenden Straßen liegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterlieger), ist die der zu reinigenden Straße zugewandte Grundstücksbreite abzüglich 25 v.H. der Länge der vom Hinterlieger zu reinigenden

Grundstückszuwegungen maßgeblich.

Ist das Grundstück von der Straße her betrachtet unterschiedlich breit, so wird der Gebührenberechnung die geringste Grundstückbreite, projiziert auf die zu reinigende Straße, zugrunde gelegt.

Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so sind die größte Grundstücksbreite, die einer zu reinigenden Straße zugewandt ist sowie die zu dieser Straße Führenden Grundstückszuwegungen maßgeblich.

§ 6

Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend nicht mehr als 4 Wochen eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die Stadt aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, Straßenreinigung durchzuführen.
- (3) Bei Einschränkung oder Einstellung der Straßenreinigung von mehr als 4 Wochen ist die zu entrichtende Straßenreinigungsgebühr für jede Woche, in der nicht oder nur eingeschränkt gereinigt wurde, um 1/52 des Jahresbetrags zu mindern.

§ 7

Auskunfts- und Anzeigepflicht / Ordnungswidrigkeiten

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen Absatz 1 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2 Nr.2 KAG LSA.

§ 8

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt hat, so haftet er, neben dem neuen Verpflichteten, für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen.

§ 9 Fälligkeiten

Die Gebühren werden mit anderen Grundstücksabgaben erhoben. Sie werden am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

§ 10 Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde, und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs.1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613); zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2000 (BGBl.I, S.1850) der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Aschersleben vom 21.12.1999 außer Kraft.

Aschersleben, den 28.11.2001

Michelmann
Oberbürgermeister

**Satzung zur 1. Änderung
der Satzung über die Erhebung
von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Aschersleben**

Aufgrund der §§ 4, 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.406) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie der §§ 2 und 5 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 406) in der zur Zeit geltenden Fassung der zur Zeit geltenden Fassung sowie § 50 Abs. 2 Ziffer 3 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S.334) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 14.02.2007 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Änderungen**

§ 4 der Satzung über die Erhebung Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Aschersleben (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 28.11.2001 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je laufende Meter Straßenfront in

- | | |
|------------------------|-------------|
| a) Reinigungsklasse I | 3,65 Euro |
| b) Reinigungsklasse II | 1,83 Euro.“ |

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.03.2007 in Kraft.

Aschersleben, den 14.02.2007

Michelmann
Oberbürgermeister

Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Aschersleben

Aufgrund der §§ 4, 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie der §§ 2 und 5 Kommunalabgabengesetz (KAG- LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 406) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie § 50 Abs. 1 Ziffer 3 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 10.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 4 der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Aschersleben (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 14.02.2007 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je laufenden Meter Straßenfront in

- | | | |
|----|---------------------|------------|
| a) | Reinigungsklasse I | 2,67 Euro; |
| b) | Reinigungsklasse II | 1,71 Euro. |

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Aschersleben, den 10.12.2008

Michelmann
Oberbürgermeister

Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Aschersleben

Aufgrund der §§ 4, 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. 08. 2009 (GVBl. LSA S. 383), der §§ 2 und 5 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA S. 405) sowie § 50 Abs. 1 Ziffer 3 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. 07. 1993 (GVBl. LSA S. 334), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 14.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Aschersleben vom 28. 11. 2001 in der Fassung der Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Aschersleben vom 10. 12. 2008 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

„(3) Die im Straßenverzeichnis aufgeführten und gekennzeichneten Straßen werden nach dem Verschmutzungsgrad und der Straßenbreite in Reinigungsklassen eingeteilt und gereinigt. Entsprechend der Reinigungsklassen werden die daran anliegenden Grundstücke zur Entrichtung der Straßenreinigungsgebühren herangezogen:

Reinigungs-kategorie I	Reinigung 2 x wöchentlich
Reinigungs-kategorie II	Reinigung 1 x wöchentlich
Reinigungs-kategorie III	Reinigung 14-tägig

Abweichend hiervon werden im Straßenverzeichnis besonders mit D gekennzeichnete Durchgangs- und Ausweichstraßen, bei denen die Verschmutzung überwiegend vom Durchgangsverkehr und weniger von den Anliegern verursacht wird, unabhängig von der Häufigkeit der Reinigung gemäß Straßenverzeichnis nach Reinigungs-kategorie II berechnet.“

2. § 4 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je laufender Meter Straßenfront in

Reinigungs-kategorie I	2,04 Euro
Reinigungs-kategorie II	1,75 Euro
Reinigungs-kategorie III	0,44 Euro

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2012 in Kraft.

Aschersleben, den 15.12.2011

Michelmann
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Aschersleben

Aufgrund der §§ 8, 11 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) vom 17. 06. 2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie der §§ 2 und 5 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17. 06. 2014 (GVBl. LSA S. 288, 340) hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 03.12.2014 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Änderungen

§ 4 der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Aschersleben (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 28. 11. 2001 in der Fassung der Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Aschersleben vom 10.12.2008 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je laufenden Meter Straßenfront in

- | | | |
|----|----------------------|----------|
| a) | Reinigungsklasse I | 2,17 €; |
| b) | Reinigungsklasse II | 1,86 €; |
| c) | Reinigungsklasse III | 0,46 €.“ |

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Aschersleben,

Michelmann
Oberbürgermeister

Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Aschersleben

Aufgrund der §§ 8, 11 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie der §§ 2 und 5 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202) hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 29.11.2017 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Änderungen

§ 4 der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Aschersleben (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 28.11.2001 in der Fassung der Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Aschersleben vom 03.12.2014 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je laufenden Meter Straßenfront in

- | | | |
|----|---------------------|----------|
| a) | Reinigungsstufe I | 2,17 €; |
| b) | Reinigungsstufe II | 1,92 €; |
| c) | Reinigungsstufe III | 0,48 €.“ |

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Aschersleben, den 30.11.2017

Michelmann
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Aschersleben

Aufgrund der §§ 8, 11 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. 11. 2020 (GVBl. LSA S. 630) sowie der §§ 2 und 5 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. 09. 2019 (GVBl. LSA S. 284), hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 25.11.2020 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Änderungen

§ 4 der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Aschersleben (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 28.11.2001 in der Fassung der Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Aschersleben vom 29. 11. 2017 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je laufenden Meter Straßenfront in

- | | | |
|----|----------------------|----------|
| a) | Reinigungsklasse I | 2,23 €; |
| b) | Reinigungsklasse II | 1,97 €; |
| c) | Reinigungsklasse III | 0,49 €.“ |

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Aschersleben, den 26.11.2020

Michelmann
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

Satzung zur 7. Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Aschersleben

Aufgrund der §§ 8, 11 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) vom 17. 06. 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. 06. 2022 (GVBl. LSA S. 130) sowie der §§ 2 und 5 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. 12. 2020 (GVBl. LSA S. 712), hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 30. 11. 2022 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Änderungen

§ 4 der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Aschersleben (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 28.11.2001 in der Fassung der Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Aschersleben vom 25. 11. 2020 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je laufenden Meter Straßenfront in

- | | | |
|----|----------------------|----------|
| a) | Reinigungsklasse I | 2,68 €; |
| b) | Reinigungsklasse II | 2,36 €; |
| c) | Reinigungsklasse III | 0,59 €.“ |

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Aschersleben, 01. 12. 2022

Amme
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

Straßenverzeichnis

Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Aschersleben

Straßenverzeichnis

I. Straßenverzeichnis Aschersleben/ Stadt

Name	Reinigungsklassen			Durchgangsstraße
	I	II	III	
Adam-Olearius-Straße		X		
Agnetenstraße				
Albert-Drosihn-Straße				
Albrechtstraße				
Am Grauen Hof				
Am Hangelsberg				
Am Quellgrund				
Am Roten Berg				
Am Spittelsberg	X			D
Am Wolfsberg		X		
Amselweg				
An den Westerbergen				
An der Bäckermühle				
An der Buschmühle				
An der Darre		X		
An der Knochendarre				
An der Lehmkuhle				
An der Margaretenkirche				
Antonienstraße		X		
Apothekergaben				
Armesündergasse		X		
Armstrongstraße		X		
Askanierstraße		X		
Auf dem Graben		X		
Auf der Alten Burg		X		
August-Bebel-Straße (außer Nr. 1- 14)		X		
Augustapromenade				
Bachstelzenweg				
Bäckerstieg		X		
Badergasse				
Badstuben		X		
Bahnhofstraße (von Nr. 1 bis Kreisverkehr Heinrichstraße)	X			D
Bahnhofstraße (von Kreisverkehr Heinrichstraße bis Einmündung Kreuzstraße)		X		
Baumgartenstraße (von Einmündung Ü. d. Brücken bis Einmündung Stephanstraße)				

Baumgartenstraße(von Einmündung Schützenstraße bis Einmündung Stephanstraße)		X		
Berliner Straße		X		
Bestehornstraße		X		
Birkenweg				
Blumenstraße		X		
Bonifatiuskirchhof		X		
Breite Straße		X		
Brunnenstraße		X		
Burgplatz				
Buschmühlenweg				
Carl-von-Ossietsky-Platz		X		
Clara-Zetkin-Straße				
Curthstraße		X		
Daimlerstraße		X		
Dieselstraße		X		
Douglasstraße		X		
Dr.-Cammerer-Straße		X		
Dr.-Wilhelm-Feit-Straße		X		
Dr.-Wilhelm-Külz-Platz				
Drosselweg				
Düsteres Tor		X		
Einestraße				
Eislebener Straße				
Eislebener Straße (Bundesstraße)	X			D
Elisabethstraße		X		
Engelgasse		X		
Engelsstraße				
Erdkerbe				
Erich-Mühsam-Straße		X		
Ermslebener Straße				
Ermslebener Straße (Bundesstraße)	X			D
Ernst-Schiess-Straße		X		
Ernst-Toller-Straße				
Ernst-Toller-Straße (Nr. 1-22)		X		
Fallerslebener Weg				
Fallerslebener Weg (Nr. 1-10)		X		
Feldstraße				
Finkenlust				
Fleischhauerstraße		X		
Florian-Geyer-Straße				
Freiligrathstraße		X		
Fritz-Knape-Straße				
Froser Straße		X		

Georg-Friedrich-Händel-Straße				
George-Grosz-Straße		X		
Georgstraße		X		
German-Titow-Straße		X		
Geschwister-Scholl-Straße	X			D
Gleimstraße		X		
Goetheblick				
Gottfried-August-Bürger-Straße		X		
Großer Halken				
Güstener Straße	X			D
Halberstädter Straße		X		
Haldenweg				
Hans-Grade-Straße		X		
Harzblick				
Hecklinger Straße		X		
Hecknerstraße		X		
Heinrich-Heine-Straße		X		
Heinrich-Heine-Straße (Nr. 50-74)				
Heinrich-Lapp-Straße		X		
Heinrich-Zille-Straße				
Heinrichstraße (vom Kreisverkehr Bahnhofstraße bis Kreisverkehr Schmidtmannstraße)		X		
Heinrichstraße (vom Kreisverkehr Bahnhofstraße bis Einmündung Wilhelmstraße)	X			D
Hellgraben		X		
Helmut-Just-Straße		X		
Helmut-Welz-Straße				
Hennestraße				
Herderstraße		X		
Herrenbreite		X		
Herrenbreite (Nr. 17-24)	X			D
Hertzstraße		X		
Heynemannstraße		X		
Hinter dem Turm		X		
Hinter dem Walkmühlenbad				
Hinter dem Zoll (vom Kreisverkehr bis zur Einmündung Zollberg)	X			D
Hinter dem Zoll (von Einmündung Zollberg bis Über den Brücken)		X		
Hinter der Papenbrücke				

Hinter der Pechhütte		X		
Hinter der Salpeterhütte				
Hinterbreite		X		
Hohe Straße		X		
Hohlweg		X		
Holzmarkt		X		
Hopfengrund				
Hopfenmarkt		X		
Hoymer Chaussee	X			D
Im Busch (von Einmündung Lindenstraße bis Einmündung Buschmühlenweg)		X		
Im Sperlingswinkel				
Johann-Sebastian-Bach- Straße				
Johannes-Brahms-Straße				
Johannisplatz	X			D
Johannispromenade				
Johannispromenade (zw. Herrenbreite und Tie)		X		
Jügendorf		X		
Judith-Resnik-Straße		X		
Juri-Gagarin-Straße		X		
Kapellenweg				
Karl-Liebknecht-Straße				
Karl-Marx-Straße				
Karlstraße				
Katharinenstraße		X		
Käthe-Kollwitz-Straße				
Keplerstraße		X		
Kiethof				
Kirschweg				
Kleiner Falken				
Klopstockstraße		X		
Klosterhof				
Konstantin-Ziolkowski-Straße (Nr. 28, 30, 32, 34, 36, 38, 40, 42, 44)				
Konstantin-Ziolkowski-Straße		X		
Kopernikusstraße		X		
Körtestraße		X		
Krähengeschrei				
Kreuzmühlenweg				
Kreuzstraße		X		
Krügerbrücke		X		
Kuntzestraße		X		
Kurze Straße		X		
Lange Gasse				

Lange Gasse (befestigter Teil bis Nr. 13)		X		
Lange Reihe		X		
Lauestraße		X		
Leopoldstraße		X		
Lerchenweg				
Lessingstraße		X		
Liebenwahnscher Plan				
Lindenstraße	X			
Lübenstraße				
Lübenstraße (Einmündung Ramdohrstraße bis Wallstraße)		X		
Ludwig-van-Beethoven-Straße				
Luisenpromenade		X		
Magdeburger Chaussee	X			D
Magdeburger Straße (von der Brücke bis zum Kreisverkehr H. d. Zoll)	X			D
Magdeburger Straße (vom Kreisverkehr H. d. Zoll bis Einmündung Vor dem Hohen Tor)		X		
Magdeburger Straße (Nr. 70, 71, 72)		X		
Majoranweg		X		
Marienstraße		X		
Markt		X		
Mauerstraße				
Maxim-Gorki-Straße				
Mehringer Straße	X			D
Meisenweg				
Mittelstraße		X		
Mönchgasse				
Mühlengrund				
Neue Straße		X		
Oberstraße		X		
Oberstraße (Nr. 28, 30, 32, 34, 38, 40, 42a)				
Oelstraße		X		
Oststraße		X		
Otto- Arndt- Straße		X		
Otto- Buchwitz- Straße				
Otto- Lilienthal- Straße		X		
Otto- Sander- Straße				
Ottostraße		X		
Parkstraße		X		
Pfahlgasse				
Pfeilergraben		X		

Pfeilergraben (Nr. 57-61, 63-83)				
Pfeilergraben (Nr. 7a-7c, 9a-9c, 33-43)				
Prof.-Dr.-Walter-Friedrich-Straße		X		
Ramdohrstraße (Nr. 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24)				
Ramdohrstraße (Nr. 1-10, 15-25, 27, 29-37)		X		
Rathausgasse				
Reinstedter Weg				
Richard-Lehmann-Straße				
Richard-Sorge-Straße				
Richard-Wagner-Straße				
Ritterstraße		X		
Rosa-Luxemburg-Straße				
Rosenstraße (Nr. 1-6)				
Rosenstraße (Nr. 7-11)		X		
Rotkehlchenweg				
Rudolf-Breitscheid-Straße				
Salzkoth				
Salzweg				
Scharren				
Schierstedter Straße		X		
Schlachthofstraße		X		
Schmidtmanstraße		X		
Schmidtstraße				
Schrötenbreite				
Schuhstiege				
Schützenstraße				
Schwalbenweg				
Seegraben	X			
Siebzehner Berg		X		
Siemensstraße		X		
Sophienstraße				
Stadtspark		X		
Steißfurter Höhe	X			D
Steiler Weg				
Steinbrücke	X			D
Stephanikirchhof				
Stephanstraße				
Taubenstraße		X		
Theodor-Roemer-Weg		X		
Thomas-Mann-Straße		X		
Thomas-Müntzer-Straße				
Tie		X		
Tolstoistraße		X		
Tuchmacherweg				

Über dem Wasser		X		
Über den Brücken		X		
Über den Steinen		X		
Über der Eine				
Unter der alten Burg		X		
Unterstraße		X		
Valentina-Tereschkowa-Straße		X		
Vogelgesang		X		
Vor dem Friedhof		X		
Vor dem Hohen Tor		X		
Vor dem Johannistor		X		
Vor dem Steintor		X		
Vor dem Wassertor		X		
Vorderbreite		X		
Waldemar- Holtz- Straße		X		
Walkmühlenweg		X		
Wallstraße				
Walter- Dammköhler- Straße		X		
Walter- Kersten- Straße		X		
Wasserplan		X		
Weinberg		X		
Westdorfer Straße		X		
Weststraße		X		
Wiesengrund				
Wilhelm-Bestel-Straße				
Wilhelmstraße (Bundesstraße)	X			D
Wilhelmstraße (von Einmündung Liebenw. Plan bis Einmündung Steinbrücke)		X		
Wilhelm-Trumann-Straße		X		
Wilslebener Chaussee				
Wilslebener Straße	X			D
Worthstraße		X		
Zeisigweg				
Zippelmarkt		X		
Zollberg	X			D

Straßenverzeichnis

Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Aschersleben

I. Straßenverzeichnis Ortschaft Winnigen

Name	Reinigungsklassen			Durchgangsstraße
	I	II	III	
Am Teichberg				
Ascherslebener Straße				
Bördeweg				
Burgstraße				
Cochstedter Straße				
Die Burgbreite				
Dorfstraße				
Ernst-Thälmann-Straße				
Gartenstraße				
Grund				
Im Winkel				
Klosterstraße				
Poststraße				
Schillerstraße				
Uhlenwinkel				
Unter den Linden			X	
Walther-Rathenau-Straße				

Straßenverzeichnis

Anlage 3 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Aschersleben

I. Straßenverzeichnis Ortschaft Klein Schierstedt

Name	Reinigungsklassen			Durchgangsstraße
	I	II	III	
Alte Siedlung				
An der Alten Schule				
Gemeindeplatz				
Hauptstraße			X	
Hinter der Wipperbrücke				
Insel				
Langwagen				
Neue Siedlung				
Schachtstraße				
Wiesenwinkel				

Straßenverzeichnis

Anlage 4 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Aschersleben

I. Straßenverzeichnis Ortschaft Wilsleben

Name	Reinigungsklassen			Durchgangsstraße
	I	II	III	
Am Friedhof				
An der Wunne				
Cochstedter Weg				
Friedensstraße				
Im Unterdorf				
Kleine Gasse				
Max-Oelgart-Straße				
Ochsengasse				
Pfarrwinkel				
Schinkenstraße				
Schulstraße				
Seelandstraße			X	
Winninger Straße				
Ziegelei				
Zum Klint				

Straßenverzeichnis

Anlage 5 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Aschersleben

I. Straßenverzeichnis Ortschaft Mehringen

Name	Reinigungsklassen			Durchgangsstraße
	I	II	III	
Alte Bahnhofstraße				
Am Borntal				
Am Kloster				
Am neuen Friedhof				
Angerstraße				
Deibelsberg				
Drohndorfer Straße			X	
Gipshütte				
Großer Winkel				
Grüne Straße				
Kirchstraße				
Kreisstraße (außer HNr. 1, 1a, 50-53)			X	
Kuks				
Papiermühle				
Schackstedter Straße				
Siedlung				
Walkmühle				
Westerberg				
Westerbergstraße				
Wippersteg				

Straßenverzeichnis

Anlage 6 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Aschersleben

I. Straßenverzeichnis Ortschaft Drohndorf

Name	Reinigungsklassen			Durchgangsstraße
	I	II	III	
Am Schmiedeplatz				
Am Weinberg				
An der Eisenbahn				
An der Gipshütte				
An der Siedlung				
Drohndorfer Landstraße			X	
Fliederweg				
Friedhofstraße				
Hohler Graben				
Lindenberg				
Lutherstraße				
Magnolienweg				
Oberdorf				
Schenkgasse				
Sonnenblumenweg				
Wasserteich				

Straßenverzeichnis

Anlage 7 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Aschersleben

I. Straßenverzeichnis Ortschaft Freckleben

Name	Reinigungsklassen			Durchgangsstraße
	I	II	III	
Am Bahnhof				
Am Böttchersberg				
Am Leegerweg				
Am Schlossberg				
Am Schlossteich				
Am Schrebergarten				
An der alten Siedlung			X	
An der Dorfstraße				
An der neuen Siedlung				
Arnstedter Straße				
Auf dem Schloss				
Domäne				
Dorfplatz				
Friedhofsweg				
Holzgasse				
Leegerweg				
Moritzkirchhof				
Schlossblick			X	
Spitzer Winkel				
Straße der Freundschaft				
Wickenbreite				
Winzersteg				

Straßenverzeichnis

Anlage 8 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Aschersleben

I. Straßenverzeichnis Ortschaft Groß Schierstedt

Name	Reinigungsklassen			Durchgangsstraße
	I	II	III	
Am Mühlgraben				
Am Plan				
Aue			X	
Auesiedlung				
Bahnsiedlung				
Hinter dem Friedhof				
Kindergartenstraße				
Obere Dorfstraße				
Schachtberg				
Schulberg				
Schulplatz				
Untere Dorfstraße (Kreisstraße von der Wipperbücke bis zur Aue)			X	

Straßenverzeichnis

Anlage 9 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Aschersleben

I. Straßenverzeichnis Ortschaft Westdorf

Name	Reinigungsklassen			Durchgangsstraße
	I	II	III	
Ahornweg				
Akazienweg				
Alter Gutshof				
Am Anger				
Am Landgraben				
Am Wasser				
An der Elleroiese				
An der Grube				
An der Worth				
Ascherslebener Weg				
Bergstraße				
Harzweg				
In der Gasse				
Kalkhütte				
Lindenweg				
Mühlenweg				
Schmale Gasse				
Schulweg				
Siedlungsweg				
Stadtweg				
Welbslebener Chaussee				
Welbslebener Weg				
Zum Einetal				

Straßenverzeichnis
Anlage 10 zur Straßenreinigungssatzung
der Stadt Aschersleben

I. Straßenverzeichnis Ortschaft Neu Königsau

Name	Reinigungsklassen			Durchgangsstraße
	I	II	III	
Davidsweg				
Hargisdorfer Straße				
Heerstraße				
Königsauer Platz				
Lange Straße				
Pfälzer Straße				
Schachtbreite				
Seestraße				

Straßenverzeichnis

Anlage 11 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Aschersleben

I. Straßenverzeichnis Ortschaft Schackenthal

Name	Reinigungsklassen			Durchgangsstraße
	I	II	III	
Balkendorfer Platz				
Balkendorfer Straße			X	
Bernburger Straße			X	
Buschweg				
Fabrikhof				
Gartenweg				
Gierslebener Straße				
Lindenallee			X	
Sanderslebener Straße (Nr. 1-9)			X	
Schäfereiweg				

Straßenverzeichnis

Anlage 12 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Aschersleben

I. Straßenverzeichnis Ortschaft Schackstedt

Name	Reinigungsklassen			Durchgangsstraße
	I	II	III	
Am Busch				
Am Schulberg				
Am Teich				
Bellebener Weg				
Birkenweg				
Bullenwinkel				
Damaschkeweg				
Fuchsloch				
Gotheweg				
Hoppberg				
Im Pfarrwinkel				
In der Grube				
Lausestrumpf				
Marktring				
Neue Reihe			X	
Paradies			X	
Schafhof				
Speckgasse				
Trift				
Vierhausen				